

Grabmale und sonstige Grabausstattungen

- (1) Für Grabmale dürfen nur wetterbeständige Materialien verwendet werden. Glasbestandteile sind aus Sicherheitsglas zu fertigen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale und Grabausstattungen
- aus schwarzem Kunststein oder Gips,
 - mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - mit Farbanstrich auf Stein,
 - mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- Grabmalsockel dürfen nicht mehr als 10 cm über das bestehende Gelände herausragen.
 - Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - Grabplatten für Rasengräber dürfen nur Schriften, Ornamente und Symbole in vertiefter Form aufweisen. Polierte Oberflächen sind nicht zulässig.
 - Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (5) Die Ansichtsflächen der Grabmale dürfen folgende Größen nicht überschreiten:
- Bei Wahlgräbern (Erdbestattung) 1,0 m²
 - auf Reihengräbern (Erdbestattung) 0,60 m²
 - auf Urnen- und Kindergräbern 0,50 m²
 - bei Rasengräbern 30 cm x 30 cm
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Grabstätten dürfen zur Sicherstellung der Verwesung nur maximal bis zur Hälfte mit wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Urnengräber dürfen ganz abgedeckt werden.
- (7) Für die Rasen- und Baumgräber sind die Platten mit einer Größe bis zu 30 cm auf 30 cm über die Gemeinde zu beziehen und werden mittig auf den Gräbern angebracht. Weitere Grabausstattungen sind unzulässig. Nach Beschriftung durch den Steinmetz ist die Gedenkplatte wieder beim Bauhof abzugeben.
- (8) Grabeinfassungen sind auf Antrag zulässig. Die Höhe der Grabeinfassungen dürfen über den Wegen 5 cm nicht überschreiten.
- (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen zulassen.
- (10) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
- bis 1,20 m Höhe: 14 cm ab 1,60 m Höhe: 18 cm
 bis 1,40 m Höhe: 16 cm

Urnstenen (neu ab 03/2025)

- (1) An den Urnenkammern sind nur die von der Gemeinde beschafften Verschlussplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftung zugelassen. Die Verschlussplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde Zaberfeld.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Urnenkammer erfolgt ausschließlich durch Personal der Gemeinde. Der jeweils beauftragte Steinmetz muss sich mit dem Bauhof in Verbindung setzen, um eine unbeschriftete Verschlussplatte zu erhalten. Nach Beschriftung ist die Verschlussplatte wieder beim Bauhof abzugeben.
- (3) Die Beschriftung der Verschlussplatten ist durch den Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Gestaltung / Beschriftung der Verschlussplatte darf nur als Gravur im Stein ausgeführt werden. Die Verwendung von aufgesetzten Buchstaben oder aufgesetzten Ornamenten ist nicht zulässig.
- (5) Die Beschriftung erfolgt durch Gravur mit Vorname, Nachname, sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen. Die zu verwendende Schriftart ist frei wählbar. Dabei muss das Schriftbild klar erkenn- und lesbar sein.
- (6) Ein bildhaftes Element (wie z.B. christliche Symbole, Rosen, etc.) ist in untergeordneter Form zum Schriftbild bis maximal zu einem Viertel der Ansichtsfläche möglich. Darüber hinaus gehende Eingravierungen und das ausschließliche Verwenden von Großbuchstaben sind nicht zulässig. Die Gravur hat ausschließlich in der Farbe schwarz zu erfolgen.
- (7) Die Verschlussplatten dürfen nicht durch andere Platten ersetzt werden. Bei falschen und fehlerhaften Beschriftungen, die eine weitere Verwendung der Verschlussplatte unmöglich machen, haftet der Steinmetzbetrieb gegenüber der Friedhofverwaltung.
- (8) Jeglicher Blumenschmuck bzw. das Ablegen von Grablichern, -laternen oder sonstigem ornamentalem Grabschmuck im Bereich der Urnenstelenanlage ist nicht gestattet. Ausnahmen bilden der Blumenschmuck anlässlich der Bestattung in der Urnenstelenkammer sowie die Blumenvasen, die zusätzlich erworben werden können und von der Gemeinde an den einzelnen Kammern angebracht werden.

Genehmigung der Grabmale und Grabausstattungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grabplatten etc. bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung/Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig. Auf Rasengräbern ist das Stellen von Grabkreuzen nicht zulässig. Bei Erdbestattungen können Holzplatten zugelassen werden, bis eine Einebnung stattgefunden hat.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet wurde.

(4) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können. Die Aufstellung muss zwingend durch einen fachkundigen Gewerbetreibenden (z. B. Steinmetz o. a.) erfolgen.

Unterhaltung und Pflege

(1) Alle Grabstätten, Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Bei vorzeitiger Grabräumung (nach schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde) und bei Rasenreihengräbern und Rasenurnenreihengräbern ist die Gemeinde für die Pflege der Grabstätte verantwortlich. Auf diesen Gräbern ist das Ablegen von Grabschmuck und das Bepflanzen nicht zulässig.

(3) Die Plattenbeläge zwischen den Gräbern werden von der Gemeinde angelegt.

(4) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(5) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Erscheint die Standsicherheit gefährdet, so ist sie unverzüglich wiederherzustellen. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

(6) Eine gewerbliche Grabpflege bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde.

Grabräumung

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen.

(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Die Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet. Für Grabstätten, die nach dem 03.12.2011 angelegt wurden, wird die vorzeitige Grabräumung frühestens nach 15 Jahren Ruhezeit des zuletzt Bestatteten genehmigt. Für die restliche Laufzeit des Grabes fällt eine Pflegegebühr an.

Grabmale und sonstige Grabausstattungen

(1) Für Grabmale dürfen nur wetterbeständige Materialien verwendet werden. Glasbestandteile sind aus Sicherheitsglas zu fertigen.

(2) Nicht zulässig sind Grabmale und Grabausstattungen

- a) aus schwarzem Kunststein oder Gips,
- b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Grabmalsockel dürfen nicht mehr als 10 cm über das bestehende Gelände herausragen.
- b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
- c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- d) Grabplatten für Rasengräber dürfen nur Schriften, Ornamente und Symbole in vertiefter Form aufweisen. Polierte Oberflächen sind nicht zulässig.
- e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(5) Die Ansichtsflächen der Grabmale dürfen folgende Größen nicht überschreiten:

- a) Bei Wahlgräbern (Erdbestattung) 1,0 m²
- b) auf Reihengräbern (Erdbestattung) 0,60 m²
- c) auf Urnen- und Kindergräbern 0,50 m²
- d) bei Rasengräbern 30 cm x 30 cm

(6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Grabstätten dürfen zur Sicherstellung der Verwesung nur maximal bis zur Hälfte mit wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Urnengräber dürfen ganz abgedeckt werden.

(7) Für die Rasen- und Baumgräber sind die Platten mit einer Größe bis zu 30 cm auf 30 cm über die Gemeinde zu beziehen und werden mittig auf den Gräbern angebracht. Weitere Grabausstattungen sind unzulässig. Nach Beschriftung durch den Steinmetz ist die Gedenkplatte wieder beim Bauhof abzugeben.

(8) Grabeinfassungen sind auf Antrag zulässig. Die Höhe der Grabeinfassungen dürfen über den Wegen 5 cm nicht überschreiten.

(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen zulassen.

(10) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingravmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

bis 1,20 m Höhe: 14 cm ab 1,60 m Höhe: 18 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm.

Urnenstelen (neu ab 03/2025)

(1) An den Urnenkammern sind nur die von der Gemeinde beschafften Verschlussplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftung zugelassen. Die Verschlussplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde Zaberfeld.

(2) Das Öffnen und Schließen der Urnenkammer erfolgt ausschließlich durch Personal der Gemeinde. Der jeweils beauftragte Steinmetz muss sich mit dem Bauhof in Verbindung setzen, um eine unbeschriftete Verschlussplatte zu erhalten. Nach Beschriftung ist die Verschlussplatte wieder beim Bauhof abzugeben.

(3) Die Beschriftung der Verschlussplatten ist durch den Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(4) Die Gestaltung / Beschriftung der Verschlussplatte darf nur als Gravur im Stein ausgeführt werden. Die Verwendung von aufgesetzten Buchstaben oder aufgesetzten Ornamenten ist nicht zulässig.

(5) Die Beschriftung erfolgt durch Gravur mit Vorname, Nachname, sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen. Die zu verwendende Schriftart ist frei wählbar. Dabei muss das Schriftbild klar erkenn- und lesbar sein.

(6) Ein bildhaftes Element (wie z.B. christliche Symbole, Rosen, etc.) ist in untergeordneter Form zum Schriftbild bis maximal zu einem Viertel der Ansichtsfläche möglich. Darüber hinaus gehende Eingravierungen und das ausschließliche Verwenden von Großbuchstaben sind nicht zulässig. Die Gravur hat ausschließlich in der Farbe schwarz zu erfolgen.

(7) Die Verschlussplatten dürfen nicht durch andere Platten ersetzt werden. Bei falschen und fehlerhaften Beschriftungen, die eine weitere Verwendung der Verschlussplatte unmöglich machen, haftet der Steinmetzbetrieb gegenüber der Friedhofverwaltung.

(8) Jeglicher Blumenschmuck bzw. das Ablegen von Grableuchtern, -laternen oder sonstigem ornamentalem Grabschmuck im Bereich der Urnenstelenanlage ist nicht gestattet. Ausnahmen bilden der Blumenschmuck anlässlich der Bestattung in der Urnenstelenkammer sowie die Blumenvasen, die zusätzlich erworben werden können und von der Gemeinde an den einzelnen Kammern angebracht werden.

Genehmigung der Grabmale und Grabausstattungen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grabplatten etc. bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung/Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig. Auf Rasengräbern ist das Stellen von Grabkreuzen nicht zulässig. Bei Erdbestattungen können Holzplatten zugelassen werden, bis eine Einebnung stattgefunden hat.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet wurde.

(4) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können. Die Aufstellung muss zwingend durch einen fachkundigen Gewerbetreibenden (z. B. Steinmetz o. a.) erfolgen.

Unterhaltung und Pflege

(1) Alle Grabstätten, Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Bei vorzeitiger Grabräumung (nach schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde) und bei Rasenreihengräbern und Rasenurnenreihengräbern ist die Gemeinde für die Pflege der Grabstätte verantwortlich. Auf diesen Gräbern ist das Ablegen von Grabschmuck und das Bepflanzen nicht zulässig.

(3) Die Plattenbeläge zwischen den Gräbern werden von der Gemeinde angelegt.

(4) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtkarakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(5) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Erscheint die Standsicherheit gefährdet, so ist sie unverzüglich wiederherzustellen. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

(6) Eine gewerbliche Grabpflege bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde.

Grabräumung

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen.

(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Die Benutzungsgebühren werden nicht zurückgestattet. Für Grabstätten, die nach dem 03.12.2011 angelegt wurden, wird die vorzeitige Grabräumung frühestens nach 15 Jahren Ruhezeit des zuletzt Bestatteten genehmigt. Für die restliche Laufzeit des Grabes fällt eine Pflegegebühr an.